



Spruchkammer des BWBV



Klaus-Dieter Haas, Am Mühlrain 4, 69151 Neckargemünd
Tel.: 06223-2223, Fax.: 06223-2241, email: rakdhaas@hotmail.com

Entscheidung 2/2022

verkündet am 30.05.2022

Im Widerspruchsverfahren des

TV Tamm e.V.
vertreten durch den Vorstand Peter Förster
Sporthalle Egelsee Ludwigsburger Str. 19
71732 Tamm

gegen

die Entscheidung des Bezirkssportworts Nordwürttemberg des BWBV e.V. Andreaß Heß

über die Umwertung der Begegnung des 2. Spieltags der Bezirksliga Rems-Murr TSV Schlechtbach ./ SG Feuerbach/Korntal 4, ausgetragen am 23.10.2021, 19.00 Uhr ergeht durch die Spruchkammer des BWBV in der Besetzung mit Klaus-Dieter Haas als Vorsitzendem im schriftlichen Verfahren folgendes

Urteil

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nicht erstattet.

Tatbestand

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen die Umwertung der Begegnung des zweiten Spieltags der Bezirksliga Rems-Murr am 23.10.2021, 19.00 Uhr zwischen dem TSV Schlechtbach und der SG Feuerbach/Korntal 4. Die Begegnung endete ursprünglich mit einem 6:2 Sieg der SG Feuerbach/Korntal 4.

Bei diesem Spiel hatte die SG Feuerbach/Korntal 4 die Spieler Leon Benzenhöfer und Ilja Bercov im ersten und zweiten Herreneinzel, sowie im ersten Herrendoppel eingesetzt.

Die gleichen Spieler hatten zuvor bereits um 15.00 Uhr am Spiel der Landesliga Mittlerer Neckar Ostalb zwischen der SG Aalen/Heubach 2 und der SG Feuerbach/Korntal 3 teilgenommen. Dieses Spiel war im Einverständnis der beteiligten Mannschaften, jedoch ohne vorherige Absprache mit der Staffelleitung vom ursprünglich festgesetzten Termin 23.10.2021, 19.00 Uhr vorverlegt worden auf den 15.00 Uhr-Termin.

Am 01.05.2022 mithin nach Durchführung des letzten Spieltages traf der Bezirkssportwart Nordwürttemberg Andreas Heß die Entscheidung, das Spiel TSV Schlechtbach gegen SG Korntal/Feuerbach 4 wegen eines Verstoßes gegen § 21 Absatz 6 der Spielordnung in Verbindung mit § 22 SpO mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielpunkten zugunsten des TSV Schlechtbach umzuwerten, da die beiden genannten Spieler Benzenhöfer und Bercov in der umgewerteten Begegnung nicht einsatzberechtigt gewesen seien und die SG Korntal/Feuerbach 4 somit als nicht angetreten gelte.

Durch die Umwertung der Partie änderte sich die Abschlusstabelle der Bezirksliga Rems-Murr dahingehend, dass der Tabellenführer vor der Umwertung, der widerspruchsführende Verein, auf Platz 2 hinter den TSV Schlechtbach zurück fiel und somit der TSV Schlechtbach und nicht der TV Tamm Aufsteiger in die Landesliga ist.

Der Widerspruchsführer trägt in seinem form- und fristgemäß erhobenen Widerspruch vor, dass den spielleitenden Stellen bereits kurze Zeit nach Spieltag 2 bekannt gewesen sei, dass es beim betroffenen Spiel Schlechtbach gegen Feuerbach/Korntal 4 zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. Eine Neubewertung des Spiels sei jedoch weder zeitnah, noch vor dem letzten Spieltag am 09.04.2022 erfolgt.

Dadurch habe sich grundsätzlich eine andere Ausgangssituation vor dem letzten Doppelspieltag und somit eine Wettbewerbsverzerrung ergeben.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch hat in der Sache keinen Erfolg.

In § 21 Absatz 6 der Spielordnung ist festgelegt, dass ein Spieler unter Beachtung der Nichtstammspielerregelung in § 21 Absatz 4 der Spielordnung je Spieltag in unterschiedlichen Mannschaften eingesetzt werden darf. Er darf aber nicht zeitgleich in zwei Mannschaften spielen. Mannschaftsspiele gelten dabei als zeitgleich, wenn deren ursprünglich angesetzter Spielbeginn nicht mehr als drei Stunden voneinander abweicht.

Vorliegend waren ursprünglich sowohl das Spiel der Landesliga Mittlerer Neckar-Ostalb zwischen der SG Aalen/Heubach 2 und der SG Feuerbach/Korntal 3, als auch das Spiel der Bezirksliga Rems-Murr zwischen dem TSV Schlechtbach und der SG Feuerbach/Korntal 4 auf den 23.10.2021, 19.00 Uhr angesetzt.

Obwohl später das Spiel in der Landesliga im Einverständnis beider Mannschaften -ohne Information der Staffelleitung- auf 15.00 Uhr vorverlegt wurde, ändert dies nichts daran, dass die Spieler Leon Benzenhöfer und Ilja Bercov zum Zeitpunkt ihres Antretens in der Bezirksliga bereits ein -ursprünglich zeitgleich angesetztes- Spiel in der Landesligamannschaft der SG Feuerbach/Korntal absolviert hatten. Der Einsatz der genannten Spieler im Spiel der Bezirksliga war demzufolge gem. § 21 Absatz 6 Spielordnung nicht zulässig.

Gem. § 22 Absatz 1 gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, sofern sie einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler einsetzt. Gem. § 22 Absatz 2 der Spielordnung ist das entsprechende Mannschaftsspiel für die jeweilige Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielpunkten als verloren zu werten.

Eine Frist für die Umwertung des entsprechenden Mannschaftsspiels ist in der Spielordnung nicht niedergelegt. In § 4 Absatz 1 der Spielordnung ist jedoch geregelt, dass die Spielsaison am 01. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet.

Die Umwertung des streitgegenständlichen Spiels erfolgte daher noch während der in § 4 Absatz 1 Spielordnung niedergelegten Spielsaison.

Es wäre zwar durchaus wünschenswert, wenn die spielleitenden Stellen eine Umwertung bereits direkt nach Kenntnis von Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb vornehmen würden,

tatsächlich aber ist die zeitliche Grenze für die Umwertung erst mit dem Ende der jeweiligen Spielsaison erreicht.

Soweit der Widerspruchsführer ferner einwendet, durch die noch nicht erfolgte Umwertung des Spiels sei vor dem letzten Spieltag die Tabellensituation eine andere gewesen, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch ohne die Umwertung des Spiels der TV Tamm vor dem letzten Spieltag noch keineswegs als Meister der Bezirksliga Rems-Murr feststand. Es standen noch die entscheidenden Auswärtsspiele beim vor dem TV Tamm liegenden SV Salamander Kornwestheim, sowie beim direkten Konkurrenten TV Schlechtbach an. Nicht von ungefähr trat der Widerspruchsführer mit seiner maximal stärksten Aufstellung zu den genannten Spielen an.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz nicht spielberechtigter Spieler eine erheblich größere Wettbewerbsverzerrung darstellt, als die verspätete Umwertung des betreffenden Spiels.

Die SG Feuerbach/Korntal 4 schuf sich durch den Einsatz der beiden sonst nur in der Landesligamannschaft eingesetzten Spieler in der Bezirksligamannschaft am 23.10.2021 einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, der dazu führte, dass der spätere Meister der Bezirksliga sein Heimspiel gegen den späteren Fast-Absteiger SG Feuerbach/Korntal 4 verlor, wobei die Spieler Benzenhöfer und Bercov ihre beiden Einzel gewannen und das zweite Herrendoppel, welches unter regulären Umständen das erste Herrendoppel gewesen wäre, ebenfalls.

Einer Nichtahndung dieser „Wettbewerbsverzerrung“ käme trotz der erheblich verspäteten Umwertung ein erheblich höheres Gewicht zu, als der durch die täuschende Tabellensituation.

Die Umwertung des Spiels durch den Bezirkssportwart Nord-Württemberg war somit trotz des erheblichen Zeitablaufs rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 18 Absatz 4 Rechtsordnung.

Klaus-Dieter Haas

Spruchkammervorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht gegeben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verkündung mit begründetem Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BWBV einzureichen.

